

Erben und vererben

Welche Verfügungen für Zahnärzte wichtig sind

Unternehmer – und Freiberufler im Besonderen – planen die Zukunft ihres Unternehmens stets rational. Diese Einstellung gilt es auch zu bewahren, wenn man mit der Endlichkeit des Lebens konfrontiert wird. Bei jeder wesentlichen Veränderung der Lebensumstände sollte darüber nachgedacht werden, ob das, was das gesetzliche Erbrecht oder das frühere Testament bestimmt, für die eigene Lebenssituation (noch) passt.

Nachlassplanung funktioniert nicht mit Patentrezepten. In vielen Fällen mag es zwar ein passendes Grobraster für eine „best practice-Lösung“ geben, aber das ersetzt nicht die Feinplanung. Dieser Beitrag nimmt das Erbrecht in der Reihenfolge möglicher Lebenssituationen von Zahnärzten unter die Lupe.

Der Zahnarzt als Erbe oder als vom Erbe Ausgeschlossener

Stirbt ein Elternteil oder ein anderer naher Verwandter, der kinderlos ist, so kann das Erbrecht von der anderen Seite her bedeutsam werden: Ist ein Testament vorhanden, bestimmen die darin enthaltenen Verfügungen des Verstorbenen, wer Erbe wird und wer gegebenenfalls einzelne Gegenstände als „Vermächtnis“ erhält. Andernfalls tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Neben dem Ehepartner oder dem eingetragenen Lebenspartner des Verstorbenen sind zunächst die Kinder berufen. An die Stelle von vorher verstorbenen Kindern treten gegebenenfalls deren Abkömmlinge. Gibt es keine Abkömmlinge, erben die überlebenden Eltern des Verstorbenen. Sind die Eltern bereits verstorben, rücken die Geschwister des Verstorbenen nach. Daneben ist immer ein überlebender Ehepartner erbberechtigt.

Will ein Zahnarzt nicht Erbe werden – zum Beispiel, weil er befürchtet, der Nachlass könnte überschuldet sein –, muss er innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis von seiner Berufung zum Erben die Erbschaft ausschlagen. Dies kann beim Nachlassgericht erklärt werden oder – meist ortsnäher und mit längeren Bürozeiten – bei einem Notar. Hatte sich die Mutter gewünscht, ihr Sohn solle Alt-

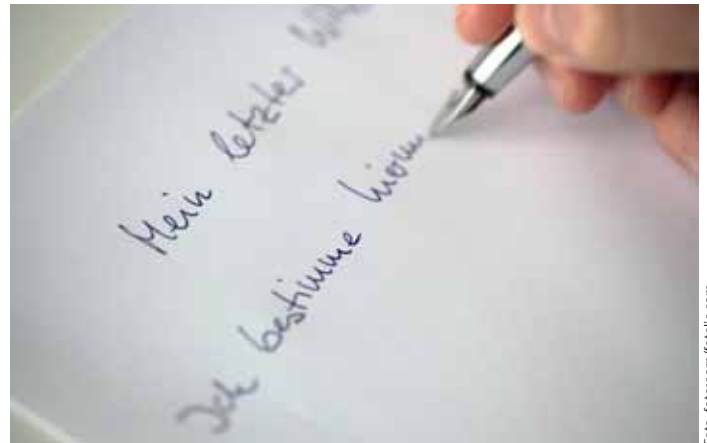


Foto: fotocamp/istock.com

Wer die gesetzliche Erbfolge umgehen will, sollte ein Testament verfassen.

philologie studieren und enterbt ihn wegen seiner praktischen und naturwissenschaftlichen Neigungen, so kann er von denen, die Erbe geworden sind, den „Pflichtteil“ verlangen. Das ist die Hälfte des Wertes dessen, was der Sohn nach dem Gesetz geerbt hätte. Wenn der Vater die Mutter überlebt hat und insgesamt drei Kinder vorhanden sind, liegt der gesetzliche Erbteil bei $1/6$, der Pflichtteil beträgt somit $1/12$. Der Pflichtteilsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren, wenn nicht vorher zum Beispiel eine Stundungsvereinbarung getroffen wird. Pflichtteilsberechtigt sind jedoch nur die nächsten Angehörigen: Kinder (Enkel nur, soweit sie von vorverstorbenen Kindern abstammen), der Ehepartner und die Eltern (jedoch nur, wenn es keine Abkömmlinge des Verstorbenen gibt).

Die junge Zahnärztin

In der Assistentenzeit oder kurz nach der Praxisgründung wird die junge Zahnmedizinerin in der Regel nicht viele Gedanken an das Thema „Vererben“ verschwenden. Ob zurecht, hängt vor allem von der wirtschaftlichen und familiären Situation ab. Gibt es keine Kinder und keinen Partner, über deren Versorgung im Todesfall nachzudenken ist, so passt meist die gesetzliche Regelung: Bei frühem Tod fällt das Vermögen an die Eltern (je zur Hälfte). Ist das Verhältnis zu einem Elternteil stark getrübt, kann dieser durch ein Testament vom Erbe ausgeschlossen werden – er behält jedoch seinen Pflicht-

teil. Gibt es Patenkinder oder gemeinnützige Organisationen, denen sich unsere Zahnmedizinerin verbunden fühlt, so erhalten diese nur dann etwas, wenn es im Testament verfügt ist.

Der junge Zahnarzt mit Familie

Wer außer der Praxis auch eine Familie gegründet hat, für den stellen sich im – statistisch unwahrscheinlichen, aber durch Unfall oder überraschende Krankheit immer möglichen – Fall eines frühen Todes durchaus Fragen zur Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Erbfolge. Stirbt der im gesetzlichen Güterstand Verheiratete und hinterlässt zwei minderjährige Kinder und eine Witwe, so würden diese im Verhältnis 1:1:2 Miterben in Erbengemeinschaft. Das bedeutet unter anderem, dass bei der Veräußerung einer Immobilie und – jedenfalls nach überwiegender Meinung – der Zahnarztpraxis eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Dies kann das Zustandekommen eines Vertrages lange hinausschieben. Doch es stellt sich auch eine andere Frage: Ist man sich sicher, dass die so wohlgeratenen Kinder auch dann noch vernünftig sind, wenn sie volljährig werden und sich bewusst werden, was man dann mit „Vermögen“ machen kann? Wägt man dies mit dem Risiko ab, dass der überlebende Ehepartner seinerseits „unvernünftig“ oder – gegenüber den Kindern – „eigensüchtig“ handelt, können differenzierte Anordnungen notwendig sein.

Ein meist übersehenes Risiko ist, dass entweder die Kinder zusammen mit dem Vater umkommen oder beide Ehepartner gleichzeitig. Im ersten Fall würden nach dem Gesetz die überlebenden Eltern (oder Geschwister) zu einem Viertel neben dem überlebenden Ehepartner Erben werden. Das kann – insbesondere wenn größeres Vermögen von den Eltern stammt – passen, bei einem zusammen mit dem Ehepartner unter Aufnahme großer Kredite angeschafften Eigenheim aber unter Umständen für die Witwe überraschend sein, wenn die Eltern des verstorbenen Mannes nun Miteigentümer werden.

Kommen beide Ehepartner bei einem Unglücksfall ums Leben, sind die Kinder zwar gesetzliche Erben, es hängt jedoch vom Ermessen des Gerichts ab, wer sich als „Vormund“ um die Kinder kümmert. Für diesen Fall kann in Form einer Verfügung von Todes wegen Vorsorge getroffen werden. Die jungen Eltern bestimmen – hoffentlich nach Gesprächen mit den in Aussicht genommenen Personen –, wer als „Vormund“ bestellt werden soll, wobei die Benennung durch den zuletzt versterbenden Eltern-

teil maßgeblich ist. Sind die jungen Eltern der Auffassung, der Schwager und seine Ehefrau seien von ihrer Persönlichkeit her geeignet, ein Elternersatz für die Kinder zu sein, diese seien jedoch leider wirtschaftlich unerfahren, so kann für die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens durch die Anordnung von Testamentsvollstreckung und Benennung eines geeigneten Vollstreckers auch hierfür Sorge getragen werden. Die Testamentsvollstreckung muss dann auch nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder enden. Hier kann auch eine längere Frist angeordnet werden.

Die Zahnärztin nach der Scheidung

Ist die Ehe kinderlos geschieden, so sind die erbrechtlichen Beziehungen der früheren Ehepartner wieder beendet, der Ex-Ehepartner ist also nicht gesetzlicher Erbe. Vorhandene Testamente sollten jedoch überprüft werden, ob sie noch „die falsche Person“ bedenken. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens sollte zudem überprüft werden, ob bindende Verfügungen von Todes wegen errichtet wurden, die man wieder aufheben will. Auch bei Lebensversicherungsverträgen gilt es zu prüfen, ob die vertragliche Begünstigung für den Todesfall auf die neue Situation abgestellt ist.

Eine Überraschung kann es geben, wenn aus der Ehe ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist: Kommt die junge Mutter bei einem Autounfall ums Leben, so wird sie nach dem Gesetz von ihrem Kind beerbt. Stirbt dann jedoch das Kind seinerseits, ohne ein Testament errichtet zu haben – was bei jungen Kindern ausgeschlossen ist –, so wird es zur Hälfte von den mütterlichen Verwandten beerbt, zur anderen Hälfte aber von seinem Vater. Passiert das Unglück, während die Mutter das Kind zum Klavierunterricht bringt, und stirbt das Kind fünf Minuten nach der Mutter, so ist das halbe Vermögen der Verstorbenen bei ihrem Ex-Ehemann angekommen. Hier können nur – relativ komplizierte – Regelungen im Testament der Mutter helfen – es sei denn, dieses Ergebnis wird in Kauf genommen.

Der verheiratete Zahnarzt mit erwachsenen Kindern

Die Praxis floriert, das Ehepaar hat die Silberhochzeit gefeiert und die Kinder sind auf einem guten beruflichen Weg. Hier ist für die Nachfolgeplanung von Bedeutung, welches Vermögen der andere Ehepartner bei einem immer noch unerwartet frühen Tod des Praxisinhabers für seine Versorgung braucht, inwieweit einzelne Vermögensteile schon auf Kin-



Bei komplizierten Erbschaftsangelegenheiten kann es sich lohnen, einen Steuerberater hinzuziehen.

der übergehen sollen und wie das Verhältnis zu den Kindern ist. Die uneingeschränkte Erbeinsetzung des Ehepartners kann unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten suboptimal sein. Wenn jedoch das vorhandene Vermögen zur Absicherung des Partners größtenteils notwendig erscheint, sollten – wie immer – steuerliche Gesichtspunkte bedacht werden, aber nicht vorrangig eine ansonsten unzumutbare Lösung erzwingen. Ob ein Pflichtteilsverzicht der Kinder für den ersten Erbfall erreichbar ist, wäre zu prüfen.

Der Erbschaftsteuerfreibetrag beträgt derzeit 400.000 Euro pro Elternteil und Kind, für den Ehepartner sind es 500.000 Euro. Dieser Freibetrag besteht im Falle von Schenkungen alle zehn Jahre neu. Was nach der Bundestagswahl und gegebenenfalls einer erneuten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf den Steuerzahler zukommt, ist derzeit nicht absehbar.

Die Zahnärztin im Ruhestand

Die Praxis ist verkauft oder wurde auf ein Kind übertragen. Nun gilt es zu bedenken, ob man bereits zu Lebzeiten – auch aus steuerlichen Erwägungen heraus – Vermögen auf die Kinder übertragen will. Dabei lassen sich vielerlei Absicherungen gestalten: vom Nießbrauch zum Erhalt der Einnahmen über Verpflichtungen der Übernehmer, über die übertragenen Gegenstände nur mit Zustimmung der Eltern zu verfügen, bis hin zu Rückforderungsrechten für den Fall des vorherigen Todes der Kinder. Die Anrechnung auf etwaige Pflichtteilsansprüche darf nicht vergessen werden. Auch das Testament beziehungsweise ein Erbvertrag dürfte nun allmählich finale Gestalt annehmen – für den ersten und zweiten Todesfall. Hierbei stellt

sich die Frage: Sollen am Schluss alle Kinder alles zu gleichen Teilen bekommen – und sich dann jeweils einigen müssen? Oder nehmen die Eltern im Testament die Aufteilung vorweg? Sind alle Kinder in der Lage, mit Vermögen umzugehen, oder ist – auch zu deren Schutz – ein Testamentsvollstrecker sinnvoll? Sind frühere Schenkungen auszugleichen? Muss die Behinderung eines Kindes berücksichtigt werden? Soll – gegebenenfalls auch aus erbschaftsteuerlichen Gründen – Vermögen teilweise auch direkt auf Enkel übertragen werden? Ein ganz wesentlicher Punkt, der in handschriftlichen Testamenten von Ehepaaren oft irrtümlich anders als gewollt geregelt wird: Soll der länger lebende Partner bereits völlig gebunden sein, oder darf er noch abändern? Völlig frei – oder nur innerhalb des Kreises der Kinder, Enkel, Urenkel?

Sind keine Kinder als Erben vorhanden oder gewünscht, wird die Auswahl einer anderen geeigneten Person oder Institution erforderlich, bei größerem Vermögen kann man auch an die Errichtung einer Stiftung zu denken.

Epilog

Auch in Sachen Erben und Vererben bleibt festzuhalten: Gute Beratung ist nötig. Für den Notar ist das Erbrecht eine der Kernmaterien seiner Tätigkeit. Meist wird die Beratung zu einem beurkundeten Testament oder Erbvertrag führen, was dann oft später den Erben die Kosten für einen Erbschein erspart – und das Risiko der Anfechtung wegen angeblicher Geschäftsunfähigkeit oder Irrtums deutlich senkt. Mit der Gebühr für die Beurkundung einer klar formulierten Verfügung von Todes wegen ist auch die Beratung abgegolten. Das Ergebnis einer Beratung kann jedoch im Einzelfall auch sein, dass die Interessenlage derzeit kein Testament erforderlich macht oder dass für eine Zwischenzeit ein „vorläufiges“ Testament nur handschriftlich errichtet wird. Manchmal wenden sich die Beteiligten auch an einen im Erbrecht versierten Rechtsanwalt. In komplizierteren Fällen könnte man zusätzlich auch den Steuerberater hinzuziehen.

Ein gut überlegtes und formuliertes Testament kann also eine gute Vorsorge sein. Doch der letzte Wille deckt unter Umständen nicht alle Regelungsbereiche ab. Auch ein Ehevertrag kann bei der Vorstrukturierung hilfreich sein. Nicht zuletzt sollte man über eine Vorsorgevollmacht (mit oder ohne Patientenverfügung) nachdenken.